

## Datennutzungsvertrag HOWAS 21

zwischen

**dem Helmholtz-Zentrum Potsdam - Deutsches GeoForschungsZentrum  
Telegrafenberg, 14473 Potsdam**

- nachfolgend „GFZ“ -

und

dem **Vertragspartner**

**(Bitte geben Sie die Organisation/die juristische Person einschließlich der Vertretungsberechtigten, die verantwortliche Person (Ansprechpartner) sowie die vollständige Adresse einschließlich Telefonnummer und E-mail an)**

- nachfolgend „Vertragspartner“-

### Präambel

Das GFZ hat im Rahmen des vom BmBF geförderten Forschungsprojektes *MEDIS - Methoden zur Erfassung Direkter und Indirekter Schäden* die Datenbank HOWAS 21 für objektbezogene Hochwasserschäden entwickelt. Das Nutzungskonzept von HOWAS 21 sieht drei verschiedene Nutzergruppen vor, die in unterschiedlichem Maße Zugang zur Datenbank haben: 1) „Nutzergruppe I“ speist eigene Schadendaten in HOWAS 21 ein und erhält vollständigen Zugang zum gesamten Datenbestand; 2) „Nutzergruppe II“ hat keine eigenen Schadendaten und kann am HOWAS 21-Datenbestand für wissenschaftliche oder nicht-kommerzielle Projekte eingeschränkte Nutzungsrechte erhalten; Projekte zum öffentlichen Hochwasserrisikomanagement (z.B. Entwicklung von Hochwasserschutzkonzepten) gelten dabei, sofern nicht wissenschaftlich, als nicht-kommerziell; 3) Nutzergruppe "Welt", die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Webseite über den enthaltenen Datenbestand informieren. Die Datenbank HOWAS 21 ist durch kontinuierliche Einspeisungen neuer Schadendaten von erheblichem Nutzen für die gesamte Fachöffentlichkeit. In den vergangenen Jahren haben bereits verschiedene Partner Daten eingespeist.

Der Vertragspartner verfügt über keine Hochwasserschadendaten, die in die Datenbank HOWAS 21 eingespeist werden können, und möchte als Nutzer der „Nutzergruppe II“ auf die Datenbank zugreifen und die Daten für ein spezifisches, wissenschaftliches, nicht-kommerzielles Projekt nutzen. Mit dem vorliegenden Vertrag räumt das GFZ dem Vertragspartner daher das Recht zur Nutzung der Hochwasserschadendaten ausschließlich im Rahmen dieses Projektes zu den folgenden Bedingungen ein.

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Das GFZ räumt dem Vertragspartner die unter § 2 näher bezeichneten Nutzungsrechte an den in der Datenbank HOWAS 21 enthaltenen Hochwasserschadendaten für das in § 2 benannte, spezifische Projekt ein.
- (2) Der Vertragspartner erhält vom GFZ ein Login für die Datenbank HOWAS 21 zur Nutzung der Datenbank und der enthaltenen Daten nach Unterzeichnung dieses Vertrages. Mit Projektende sind diese Login-Daten zu löschen.
- (3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Ergebnisse des Projekts dem GFZ gemäß § 2 (7) zur Verfügung zu stellen und dem GFZ hieran die entsprechenden Nutzungsrechte einzuräumen.

## § 2 Nutzungsrechte

- (1) Das GFZ räumt dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Schadendaten aus HOWAS 21 ein. Die Nutzungsberechtigung besteht ausschließlich zur Durchführung des Projektes „xxx“ (Projektlaufzeit von xxx bis yyyy) und endet mit dem Projektende am yyyy. Der Vertragspartner bestätigt, dass dieses Projekt ausschließlich wissenschaftlichen oder nicht kommerziellen Zwecken dient; eine Änderung der Ausrichtung des Projekts hat er dem GFZ unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Nach Ablauf des xxx-Projektes hat der Vertragspartner die von ihm genutzten HOWAS 21 Daten unverzüglich zu löschen und dem GFZ auf Nachfrage diese Löschung zu bestätigen.
- (3) Die Nutzung der Daten für andere Projekte und Vorhaben außerhalb des „xxx“-Projektes ist ausgeschlossen.
- (4) Weiterhin ist eine Veröffentlichung der Datensätze (ganz oder in Teilen) sowie eine Weitergabe oder Zur-Verfügung-Stellung der Datensätze (ganz oder in Teilen) an Dritte ausgeschlossen. Dritte in diesem Sinne sind auch nach §§ 15 AktG mit dem Vertragspartner verbundene Unternehmen.
- (5) Bei Veröffentlichungen von Auswertungsergebnissen ist folgende Datenquelle anzugeben:  
Quelle: HOWAS 21 Hochwasserschadendatenbank, Deutsches GeoForschungsZentrum (GFZ), DOI 10.1594/GFZ.SDBB.HOWAS 21, *Datum des Datendownloads*.  
In englischen Texten ist folgende Formulierung zu wählen:  
Source: HOWAS 21 Flood loss database, German Research Centre for Geosciences (GFZ), DOI 10.1594/GFZ.SDBB.HOWAS 21, *date of data download*.
- (6) Die Erteilung von detaillierten Auskünften über die in HOWAS 21 enthaltenen Daten an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des GFZ.
- (7) Der Vertragspartner wird dem GFZ die Projektergebnisse aus dem unter § 2 (1) benannten Projekt, z.B. Veröffentlichungen, unentgeltlich zugänglich machen und für die Veröffentlichung über die HOWAS 21 Internetplattform zur Verfügung stellen. Hieran räumt der Vertragspartner dem GFZ ein nicht-ausschließliches, unentgeltliches, übertragbares, unterlizenzierbares, dauerhaftes Nutzungs- und

Weitergaberecht im Rahmen von HOWAS 21 ein. Diese Verpflichtungen gelten nur, soweit hierfür durch das Projekt keine Einschränkungen bestehen.

### **§ 3 Gewährleistung, Haftung**

- (1) Das GFZ übernimmt keine Gewährleistung und keine Haftung für die Richtigkeit, die Qualität und die Vollständigkeit des Datensatzes oder dafür, dass die in HOWAS 21 befindlichen Datensätze frei von Schutzrechten Dritter sind, die einer Weitergabe an und Verwendung durch den Vertragspartner entgegenstehen würden. Sobald dem GFZ jedoch solche Schutzrechte bekannt werden sollten, wird das GFZ den Vertragspartner umgehend informieren. Der Vertragspartner hat die betreffenden Datensätze dann unverzüglich zu löschen.
- (2) Das GFZ übernimmt weiterhin keine Gewähr und keine Haftung für die dauerhafte und unterbrechungsfreie Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Datenbank HOWAS 21. Das GFZ behält sich vor, Änderungen an der HOWAS 21 Datenbank vorzunehmen und wird den Vertragspartner hierüber informieren. Das GFZ behält sich weiterhin vor, die Datenbank ohne Angabe von Gründen einzustellen. Hierüber wird das GFZ rechtzeitig vorher informieren.
- (3) Sofern der Vertragspartner dem GFZ nach § 2 (7) Projektergebnisse zur Verfügung stellt, übernimmt der Vertragspartner keine Gewährleistung und keine Haftung für die Richtigkeit, die Qualität und die Vollständigkeit der Daten.
- (4) Ansprüche des GFZ und des Vertragspartners auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung für Folge- und Vermögensschäden ist, außer bei Vorsatz und gesetzlich zwingender Haftung, ausgeschlossen.

### **§ 4 Vertraulichkeit**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die möglicherweise im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erworbenen vertraulichen Informationen sowie zugänglich gemachten vertrauliche Unterlagen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten, soweit und solange diese nicht
  - in den der Allgemeinheit zugänglichen Stand der Wissenschaft und Technik übergegangen sind,
  - ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einer Partei durch Dritte überlassen wurden,
  - vor Mitteilung durch die eine Partei der anderen Partei bereits bekannt waren oder
  - ohne Verschulden der empfangenden Partei sonst allgemein bekannt geworden sind oder von dieser unabhängig entwickelt worden sind.
- (2) Die Informationen oder Unterlagen sind als vertraulich zu kennzeichnen. Auch ohne eine solche Kennzeichnung gelten als vertraulich die Datensätze in HOWAS 21 sowie die dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Login-Daten in die Datenbank HOWAS 21.
- (3) Die Login-Daten sind geheim zu halten und dürfen insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden. Die für das Projekt übermittelten Datensätze sowie die

Login-Daten sind vom Vertragspartner nach Projektende zu löschen. Ein Reverse Engineering von Datenbankinformationen ist ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Geltendes Recht, Mediation, Gerichtsstand**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Evtl. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Abwicklung dieses Vertrags versuchen die Parteien, gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, soll vor Inanspruchnahme des Rechtswegs zunächst eine Mediation versucht werden. Scheitert die Mediation, egal aus welchem Grund, bleibt den Parteien der Rechtsweg zu den Gerichten vorbehalten. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Potsdam.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck wirtschaftlich und inhaltlich in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Projektende. Wird die in § 2 (1) genannte Ausrichtung des Projekts kommerziell, haben beide Parteien bereits zuvor ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Regelungen nach § 2 (7), § 3, § 4 und § 5 gelten nach Beendigung des Vertrags fort.

Potsdam, den

Ort, den

---

Deutsches GeoForschungsZentrum

---

*Vertragspartner*